

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beschaffung und die Wartung von Hardware (EB Hardware)

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Beschaffung von Hardware einschließlich der mitzuliefernden Software sowie für die Wartung von Hardware. Unter mitzuliefernder Software ist solche Software zu verstehen, die in der zu liefernden Hardware fest eingespeichert ist oder im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs nur zusammen mit der entsprechenden Hardware übertragbar ist (z. B. BIOS, Betriebssoftware). Anwendungssoftware gilt nicht als mitzuliefernde Software, sofern es sich nicht um OEM-Versionen handelt.
- (2) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie weitere im Auftragsschreiben genannte Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.
- (3) Über die Hardwareliefer- oder Wartungsleistungen hinaus können optional auch damit im Zusammenhang stehende weitere Leistungen auf Basis dieser Bedingungen vereinbart werden (z.B. Installation, Systemintegration, Support, Schulung).
- (4) Die auf den Einzelfall bezogenen besonderen Regelungen (z.B. Liefer- oder Leistungsort, Leistungstermin, Vergütung) sowie die Beschreibung der Leistung ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Hierbei können die Leistungen unabhängig voneinander beauftragt werden.
- (5) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder eines mit ihr gem. Ziffer 1 (6) verbundenen Unternehmens (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber

zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe: www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Einkaufsbedingungen“).

- (6) Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Hardware vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle Unternehmen, an denen die DTAG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Die Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt:
 - a. dem Auftrag,
 - b. weiteren im Auftrag angegebenen Vertragsbestandteilen (z.B. Leistungsbeschreibung, Hardware- / Wartungsschein),
 - c. dieser EB Hardware,
 - d. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).
- (2) Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung.

3. Lieferung, Betriebsbereitschaft, Wartungsvoraussetzungen

- (1) Sollte nichts abweichendes schriftlich vereinbart sein, erfolgt die Lieferung der Hardware DDP (Delivered Duty Paid) gemäß INCOTERMS 2010 an die in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber erfolgt erst mit Übergabe der Hardware an eine autorisierte Person des Auftraggebers.
- (2) Bei vereinbarter Leistung «Fertig aufgestellt beim Empfänger» liefert der Auftragnehmer die Hardware bis in die Aufstellungsräume des Auftraggebers und versetzt sie in einen betriebsbereiten Zustand. Die Betriebsbereitschaft (uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Anlage oder Geräte) verifiziert er anhand der vereinbarten

Prüfprogramme. Die Betriebsbereitschaft ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Prüfunterlagen nachzuweisen.

- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zum Anlieferungstermin die vereinbarten Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen zu schaffen. Auf Verlangen teilt er dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Ablauf des Anlieferungstermins mit, dass die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Nach Abstimmung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Zeit der Aufstellung, Inbetriebsetzung und Wartung der Hardware den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen usw. sowie gegebenenfalls einen Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- (5) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die für die Wartung notwendigen Unterlagen und Materialien (z.B. Wartungsanleitung, Anlagenbeschreibung, Testmaßnahmen, Testprogramme, Ersatzteillisten, Ersatzteile usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe dieses Materials an Dritte außerhalb des Telekom-Konzerns (Wartungsunternehmen) bedarf der Zustimmung durch den Auftragnehmer. Einzelheiten sind gesondert zu vereinbaren.

4. Einsatzvorbereitung, Einweisung, Personalausbildung

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die notwendigen Bedienungsanleitungen zeitgerecht sowie in angemessenem Umfang zur Verfügung und überlässt ihm im weiteren zusätzlich vereinbartes Informationsmaterial.
- (2) Soweit zusätzlich beauftragt, berät der Auftragnehmer den Auftraggeber durch entsprechend qualifiziertes Personal bei der Einsatzvorbereitung (Systemanalyse, Organisation, Programmierung und Programmtest), weist das Bedienungspersonal rechtzeitig ein und unterstützt den Auftraggeber während der Anlaufphase in angemessenem Umfang. Sofern keine besondere Zusicherung erfolgt ist, ist der Auftragnehmer diesbezüglich nicht für ein bestimmtes Ergebnis verantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer hat für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Lieferung der Hardware einschließlich der Software – soweit dies vertraglich vereinbart und kein abweichender Zeitraum festgelegt ist – das notwendige Personal des Auftraggebers in angemessenem Umfang auszubilden, sowie das hierzu notwendige Material einschließlich der Literatur zu überlassen. Der Ausbildungsort wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

5. Verzug

- (1) Im Falle des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so hat er pro Kalendertag des Verzuges 0,3% des vertraglich geschuldeten Entgeltes für diejenige Leistung an den Auftraggeber zu bezahlen, mit der er sich in Verzug befindet. Insgesamt jedoch höchstens 5% des geschuldeten Entgeltes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bewirkung der Leistung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der Ziffer 19, Absatz 2 Schadensersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

6. Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Bei Installationsleistungen, Systemintegrationsleistungen oder bei besonderer Vereinbarung findet eine Abnahme statt. In diesen Fällen ist die vertragsgemäß erbrachte Leistung vom Auftragnehmer zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Dies gilt entsprechend für vertraglich vereinbarte Teilleistungen.
- (2) Nach der Bereitstellung führt der Auftraggeber – sofern im Vertrag keine abweichende Frist bestimmt ist – innerhalb von 30 zusammenhängenden Kalendertagen eine Abnahmeprüfung durch. Ist die Abnahmefrist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht ausreichend, verlängert sie sich um den Zeitraum der Verzögerung. Für diesen Verzögerungszeitraum gelten die Verzugsregelungen.
- (3) Bei Abnahme der letzten Teilleistung werden die vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzlich auf ihre Gesamtfunktionalität – d.h. auf das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen – überprüft.
- (4) Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber nach erfolgter Prüfung die Abnahme. Wird trotz festgestellter Mängel die Leistung abgenommen, sind diese Mängel in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahme darf wegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden. Für sich allein nicht wesentliche Mängel können bei mehrfachen Mängeln in

ihrer Gesamtheit die Ablehnung der Abnahme rechtfertigen.

- (5) Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 zusammenhängenden Kalendertagen – bzw. einer abweichenden vertraglichen Frist – schriftlich die Abnahme oder in begründeter Weise die Ablehnung derselben, so gilt die Leistung als abgenommen.
- (6) Wenn keine Abnahme vereinbart oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist, prüft der Auftraggeber die Hardware bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich sofort sichtbarer Mängel (Menge, Art/Identität, etwaige Transportschäden, sonstige äußerlich erkennbare Schäden) anhand der Rollpapiere der Spedition. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

7. Wartung

- (1) Der Auftragnehmer ist bei vereinbarter Wartung verpflichtet, die Instandhaltung und Instandsetzung (alle vorbeugenden, zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der ICT-Anlage oder Geräte erforderlichen Leistungen, d.h. Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes einschließlich Inspektion) an der in der Wartungsvereinbarung aufgeführten Hardware und Software durchzuführen.
- (2) Wurde die Hard- bzw. Software nicht ständig gewartet bzw. wird eine Fremdwartung vom Auftragnehmer nicht anerkannt, so überprüft der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber im Rahmen einer Einganginspektion die Hard- bzw. Software. Die Modalitäten dieser Überprüfung sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren. Der Auftragnehmer unterbreitet nach Abschluss der Prüfung schriftlich ein Angebot über die Wartung.
- (3) Der Auftragnehmer führt die Wartung mit Personal durch, das mit der zu wartenden Anlage oder den zu wartenden Geräten vertraut ist. Er hat geeignetes Personal sowie Ersatzteile, Werkzeuge, Messgeräte und andere Hilfsmittel jederzeit in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu halten.
- (4) Auftretende Mängel sind dem Auftragnehmer unter Angabe der für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen unverzüglich zu melden.
- (5) Der Auftraggeber hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern.
- (6) Überschreitet der Auftragnehmer nach einem Ausfall von Systemen oder Geräten die vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jede volle Stunde der Überschreitung

0,1% der jährlichen oder der auf das Jahr umgerechneten Vergütung zu bezahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der jährlichen oder auf das Jahr umgerechneten Vergütung. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Wird die Nutzung der Anlage oder Geräte nur gemindert, zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe nach dieser Ziffer 7 in der Höhe, die der sich für den Auftraggeber ergebenden Nutzungsminderung entspricht.

- (7) Vertragsstrafen gemäß dieser Ziffer 7 werden auf gemäß Ziffer 5 verwirkte Vertragsstrafen und etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Für die Überschreitung von Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten können im Vertrag abweichende Vertragsstrafen vereinbart werden, die den Regelungen in dieser Ziffer 7 als spezielle Regelungen vorgehen. Diese abweichenden Vertragsstrafen werden ebenfalls im Sinne dieser Ziffer 7, Absatz 7 angerechnet.
- (8) Werden Störungen – vorbehaltlich anderer Fristvereinbarung – während einer Frist von 10 Kalendertagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Störungsmeldung an den Auftragnehmer, nicht so behoben, dass die Anlage oder Geräte wie vorgesehen genutzt werden können, kann der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Mitteilung (auch per Telefax) an den Auftragnehmer einen anderen Wartungsunternehmer hinzuziehen. Hat der Auftragnehmer die Nichtbeseitigung der Störung zu vertreten, geht die Beauftragung des anderen Wartungsunternehmens zu seinen Lasten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben – in den Grenzen der Ziffer 19, Absatz 2 – hiervon unberührt. Insbesondere steht dem Auftraggeber in diesem Fall das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Stellen sich nach der Kündigung noch Mängel heraus, die auf Wartungsfehler des Auftragnehmers zurückzuführen sind, geht deren Beseitigung zu dessen Lasten.

8. Zeitraum der Wartungsverpflichtung und Wartungszeiten

- (1) Wird eine Vereinbarung zur Wartung geschlossen, ist die Vertragslaufzeit der Wartungsvereinbarung festzulegen.
- (2) Die Wartungsvereinbarung kann mit einer sechsmonatigen Frist vom Auftraggeber oder Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden. Abweichende Kündigungsfristen können vereinbart werden.
- (3) Eine Kündigung des Auftragnehmers ist frühestens zum Ende des zweiten Jahres nach dem Beginn der Wartungsverpflichtung für die zu wartende Anlage oder das zu wartende Gerät zulässig, sofern nicht ein längerer Zeitraum vereinbart ist.
- (4) Wird eine Anlage, für die bereits ein Wartungsvertrag mit dem Auftraggeber besteht, durch Geräte ergänzt, so

kann die Dauer der Wartungsverpflichtung für diese Geräte derjenigen der Anlage angepasst werden.

- (5) Setzt der Auftraggeber die zu wartende Hardware dauerhaft außer Betrieb, kann die Wartungsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (6) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – mit einer Frist von einem Monat zum Monatsbeginn verlangen, dass die Wartungsleistungen anstatt im gewählten Wartungszeitraum (Zeitraum, in dem die Wartungszeit für die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten liegt) fortlaufend in einem anderen Zeitraum ausgeführt werden, soweit diese im Rahmen der festgelegten Wartungszeiten (Tag, Uhrzeit und Dauer der Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten) liegt.
- (7) Für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten wird im Rahmen der vereinbarten Wartungszeiten vertraglich ein Zeitplan festgelegt, der an geänderte betriebliche Belange der Vertragsparteien und/oder an technische Erfordernisse anzupassen ist.
- (8) Instandsetzungsarbeiten sind während des vereinbarten Wartungszeitraums ab Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten zu beginnen und innerhalb des Wiederherstellungszeitraums (Zeitraum zwischen Störungsmeldung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit) abzuschließen.
- (9) Über den Wartungszeitraum hinaus kann in der vertraglichen Wartungsvereinbarung ein Bereitschaftszeitraum vereinbart werden, für den ein gesonderter Vergütungszuschlag vorgesehen werden kann.
- (10) Außerhalb des Bereitschaftszeitraums bzw. – sofern ein solcher nicht vereinbart ist – außerhalb des Wartungszeitraums hat der Auftragnehmer darüber hinaus auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen des Zumutbaren bei Techniker-Verfügbarkeit Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.
- (11) Der Auftragnehmer ist auf Verlangen verpflichtet, begonnene Instandsetzungsarbeiten auch über den gewählten Wartungs- bzw. Bereitschaftszeitraum hinaus im Rahmen des Zumutbaren weiterzuführen, wobei für die erste Stunde bzw. eine weitere Stunde bei Wiederholung der Instandsetzung wegen derselben Störungsursache innerhalb von acht Stunden keine gesonderte Vergütung gefordert werden kann.

9. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt nach Rechnungsstellung und Abnahme. Mit der vereinbarten Vergütung sind - soweit im betreffenden Auftrag nicht abweichend

geregelt - alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Neben- und Reisekosten sowie Reise- und Wartezeiten.

Für nachträgliche Ergänzungen der Leistung gelten die Einzelpreise des ursprünglichen Auftrags.

- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die von dem Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
- (3) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten. Soweit diese nicht in der landesüblichen Sprache vorliegen, sind sie in englischer Sprache zu liefern.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:
 - Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
 - Nummer einer etwaigen Teillieferung,
 - Nummer und Datum des Lieferscheins,
 - Datum der Absendung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag/in der Bestellung vermerkte Material- und Positionsnummern sowie
 - Versandart.
- (5) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
- (6) Der Auftragnehmer wird der DTAG und den mit ihr gem. Ziffer 1, Absatz 6 verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder einem mit der DTAG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der DTAG und den mit ihr verbundenen Unternehmen ist jederzeit möglich.
- (7) Werden Wartungsleistungen besonders vereinbart, erfolgt die Vergütung in Form von monatlichen Grundpauschalen, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts abweichendes festgelegt wird. Einzelheiten zur Betriebsdauer der Hardware pro Monat, Wartungszeiträume, Zuschläge für zusätzliche Leistungen außerhalb

der Wartungs- / Bereitschaftszeiträume werden gesondert vereinbart. Nicht unter die Grundpauschale fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial sowie Datenträger.

- (8) Für laufende pauschal abzugeltende Wartungsleistungen, die während eines Kalendermonats beginnen oder enden, zahlt der Auftraggeber je Kalendertag 1/30 der vereinbarten Monatspauschale unter Einbeziehung etwaig vereinbarter pauschaler Zuschläge.
- (9) Leistungen für die Behebung von Ausfällen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, werden nach dem Zeit- und Materialaufwand des Auftragnehmers auf Basis hierfür jeweils vereinbarter Sätze gegen Nachweis vergütet.
- (10) Die vereinbarten Preise für Wartungsleistungen gelten – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – für die Dauer des Vertrages und bleiben von Erhöhungen der Listenpreise des Auftragnehmers unberührt.
- (11) Wartungsleistungen werden vom Auftragnehmer bei vereinbarter monatlicher Wartungsvergütung (Grundpauschale und ggf. vereinbarte Zuschläge) vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats in Rechnung gestellt.
- (12) Wartungsleistungen werden vom Auftragnehmer bei vereinbarter Vergütung für Wartung nach Aufwand sowie sonstigen im Zusammenhang mit der Wartung stehenden Leistungen zum Beginn des Folgemonats nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

10. Dokumentation von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten

- (1) Über die Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen, in denen mindestens folgende Angaben zu machen sind:
 - a. Tag und Uhrzeit des Wartungsbeginns,
 - b. Typ/Modell/Nummer des gewarteten Geräts,
 - c. Dauer der Wartungsleistung.

Bei Instandsetzungsarbeiten zusätzlich:

 - a. Tag und Uhrzeit der Störungs- bzw. Mängelmeldung,
 - b. Tag und Uhrzeit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft,
 - c. Beschreibung der Störung, insbesondere Darstellung der Störungsursache.
- (2) Die Angaben sind vom autorisierten Personal des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu unterschreiben. Die unterschriebenen Zeitangaben in diesen Aufzeichnungen sind für beide Seiten verbindlich.
- (3) Einzelheiten zu den Aufzeichnungspflichten, insbesondere wer welche Angaben zu machen hat, ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung.

11. Zutritt zu der Anlage

- (1) Zwecks Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich unter Beachtung der ortsüblichen Auflagen einschließlich Sicherheitsauflagen Zutritt zu der Anlage oder den Geräten zu gewähren.
- (2) Für sonstige Tätigkeiten des Auftragnehmers wird der Zutritt durch besondere Vereinbarung geregelt.

12. Erweiterung und Änderung der Anlage

- (1) Nimmt der Auftragnehmer allgemein Änderungen hinsichtlich des an den Auftraggeber gelieferten Hardwaretyps bzw. der Softwareversion vor, so hat er den Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Hält der Auftragnehmer während der Verjährungsfrist für Sachmängel bzw. bei vereinbarter Wartung aus wartungstechnischen Gründen die Durchführung einer Änderung an der gelieferten Hard- bzw. Software für erforderlich, hat der Auftraggeber sie zuzulassen, soweit ihm hierdurch keine Kosten oder keine unzumutbaren Nachteile entstehen.
- (3) Sollten durch die Änderungen weitere Änderungen an der vom Auftragnehmer vertraglich übergebenen Hard- bzw. Software notwendig werden, hat der Auftragnehmer diese ebenfalls ohne Berechnung durchzuführen.
- (4) Beabsichtigt der Auftraggeber, während der Sachmängelhaftung oder bei vereinbarter Wartung Änderungen an der Hard- bzw. Software vorzunehmen, zeigt er dies dem Auftragnehmer rechtzeitig an.
- (5) Sieht sich der Auftragnehmer durch die Änderungen oder durch den Anschluss der Produkte in der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt, weist er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hin.
- (6) Führt der Auftraggeber Änderungen im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch, so wird hiervon die Verpflichtung des Auftragnehmers für seine vertraglichen Leistungen nicht berührt.
- (7) Setzt der Auftraggeber an der vom Auftragnehmer gelieferten oder gewarteten Hardware bzw. Software Produkte anderer Hersteller ein, so erstrecken sich Verpflichtungen des Auftragnehmers nur bis zur Schnittstelle der von ihm gelieferten oder gewarteten Hardware bzw. Software.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten, wenn ihm bekannt ist, dass durch die Änderungen oder den Anschluss der Produkte Schutzrechte Dritter verletzt werden.

- (9) Ist eine Wartung vereinbart (Wartungsschein) und beeinflussen die Änderungen und Anschlüsse die Durchführung der Wartung in der Weise, dass eine Neufestsetzung der Wartungsvergütung erforderlich wird, so ist eine neue Vergütungsregelung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat hierzu schriftlich ein Angebot abzugeben.
- (10) Ist der Auftragnehmer mit der Systemintegration (Leistungen, bei der der Auftragnehmer die Gesamtfunktionalität der von ihm zu installierenden Hardware und mitzuliefernden Software im Zusammenwirken mit der in der Leistungsbeschreibung konkret angegebenen und bereits installierten Hard- und Softwareplattform sowie Netzwerkumgebung herzustellen hat) beauftragt und soll die gelieferte Hard- bzw. Software vereinbarungsgemäß mit in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Produkten anderer Hersteller genutzt werden, so garantiert der Auftragnehmer, dass die von ihm gelieferte Hard- bzw. Software vollständig kompatibel ist. Für alle Nachteile, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass dies nicht gegeben ist, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbedingungen. Dies gilt auch für Schäden oder Mängel, die durch die Hard- bzw. Software an den o.g. Produkten anderer Hersteller verursacht werden, und für Schutzrechtsverletzungen.
- (11) Änderungen nach dieser Ziffer 12, die der Auftragnehmer nach Lieferung an der Hard- bzw. Software des Auftraggebers vornimmt, dürfen die Kompatibilität nach Ziffer 12(10) nicht beeinträchtigen.
- (12) Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen des Zumutbaren an der Eingrenzung der Fehler zu beteiligen, die sich aus dem Zusammenwirken der Produkte ergeben können.

13. Umsetzungen, Abbau der Anlage

- (1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der von ihm gelieferten Hard- bzw. Software durchzuführen, soweit vom Auftraggeber während der Verjährungsfrist für Sachmängel die Umsetzungen vom ursprünglichen Standort an einen anderen Standort gewünscht werden und die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen am neuen Standort gegeben sind. Einzelheiten hierfür werden gesondert vereinbart.
- (2) Bei vereinbarter Wartung ist der Auftragnehmer für den Fall einer Umsetzung der Anlage oder der Geräte grundsätzlich verpflichtet, die Wartung weiter durchzuführen. Die Umsetzung ist dem Auftragnehmer rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei Durchführung der Wartung an einem anderen Aufstellungsort kann der Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund kündigen, z.B. wenn für ihn die Wartung an dem anderen Ort nicht zumutbar ist.

- (3) Werden durch die Umsetzung der Geräte die Wartungsleistungen in der Weise geändert, dass eine Neufestsetzung der Wartungsvergütung erforderlich wird, so ist eine neue Vergütungsregelung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf mögliche Risiken hinzuweisen.
- (5) Soweit sich nach den Ziffern 5, 7 und 17 eine Rücknahme ergibt, übernimmt der Auftragnehmer den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Anlage oder Geräte auf seine Kosten. Die Anlage oder Geräte sind nach Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich vom Auftragnehmer oder dessen Beauftragten abzuholen.

14. Qualitätsmanagement, Informationssicherheit, Ersatzteile, Datenlöschung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit zu beachten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen sowie (ii) ein Umweltschutzmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen, sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen einzuhalten. In Bezug auf das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet sich der Auftragnehmer, die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers zu kennzeichnen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser

Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung insbesondere hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Lizenzierung zu erfüllen, dies dem Auftraggeber auf Wunsch nachzuweisen sowie die sich für den Auftraggeber aus der Verpackungsverordnung ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind - ihn bei deren Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. Sollte ausnahmsweise der Auftraggeber selbst als Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten und typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen zu betrachten sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf spätestens bei Auftragserteilung hinzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Pflichten, die die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH-VO“ genannt) ihm und dem Auftraggeber innerhalb ihres Geltungsbereichs auferlegt, nach den Vorgaben der REACH-VO auf eigene Kosten zu erfüllen. Soweit die REACH-VO einer Übertragung von Pflichten vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer entgegensteht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vollumfänglich und unentgeltlich unterstützen. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu bestellen, der die Verpflichtungen nach Artikel 8 der REACH-VO erfüllt, und den Auftraggeber hierüber entsprechend zu informieren.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, sämtliche sich in Bezug auf die Vertragsgegenstände ergebenden Herstellerpflichten wahrzunehmen und ordnungsgemäß zu erfüllen; dies gilt auch bezüglich der Anforderungen, die sich aus der sog. „Ökodesign-Richtlinie“ (2005/32/EG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen ergeben. Der Auftragnehmer wird die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber dem Auftraggeber nachweisen und dem Auftraggeber unaufgefordert, spätestens jedoch mit der ersten Lieferung, erforderliche Konformitätserklärungen oder sonstige gesetzlich geforderte Unterlagen zur Verfügung stellen. Hat der Auftragnehmer einen Sitz außerhalb Deutschlands, wird er zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen, soweit erforderlich, vor Lieferung einen Bevollmächtigten in Deutschland bestellen und diesen dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Sollte eine Wahrnehmung dieser Herstellerpflichten gesetzlich zwingend dem Auftraggeber obliegen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Pflichten in angemessenem

Umfang und auf eigene Kosten unterstützen, wobei Einzelheiten hierzu im Einzelfall zwischen den Parteien abzustimmen sind.

- (7) Unabhängig von einer eventuell vereinbarten Wartung garantiert der Auftragnehmer die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für die jeweiligen Geräte über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vertragsschluss.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Daten auf Datenträgern, die aufgrund eines Austauschs oder einer Rückabwicklung des Vertrages oder zur Entsorgung an diesen übergeben werden, dauerhaft zu löschen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die auf diesen Datenträgern befindlichen Daten vom Auftragnehmer unverzüglich gelöscht werden, dass die Daten keinesfalls wiederhergestellt werden können. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Prozesse zur Datenlöschung einem Qualitätsmanagementsystem unterliegen und er ein gemäß DIN EN ISO 9001 zertifiziertes Verfahren bei der Datenlöschung anwendet.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (2) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (4) Auf Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an den Auftraggeber herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauf-

tragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder einen Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

- (6) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (7) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die vom Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV) anzuerkennen.
- (8) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

16. Nutzungsrechte an mitzuliefernder Software

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne gesonderte Vergütung die nicht ausschließlichen, unwiderruflichen, unbeschränkten und zusammen mit der entsprechenden Hardware im erlaubten Umfang übertragbaren Rechte zur vollen Nutzung der mit der Hardware vereinbarungsgemäß mitgelieferten Software auf den entsprechenden Anlagen bzw. Geräten sowie den hieran angeschlossenen Zusatz-Geräten ein bzw. stellt sicher, dass dem Auftraggeber die entsprechenden Rechte eingeräumt werden, unabhängig davon, ob es sich um seine oder Geräte anderer Hersteller handelt. Bei entsprechender Vereinbarung hat der Auftraggeber darüber hinaus das Recht, die im Rahmen der Lieferleistung mitgelieferte Software zu Betriebszwecken zu vervielfältigen und – sofern vereinbart – zu ändern.
- (2) Stellt der Auftragnehmer dem im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source-Software nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten

sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Ziffer 13 bleibt unberührt.

17. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 19, Absatz 2 finden auf diese Ziffer keine Anwendung.

18. Mängelhaftung

- (1) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung in mehreren Teilleistungen, so wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung, sofern eine solche zu erfolgen hat, die Gesamtfunktionalität - d.h. das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen - überprüft. Die Leistung gilt erst dann als mangelfrei erbracht, wenn die Gesamtfunktionalität durch ein fehlerfreies Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen gegeben ist. Die Verjähr-

rungsfrist der Mängelansprüche im Hinblick auf die Gesamtfunktionalität beginnt mit der Abnahme der letzten Teilleistung zu laufen. Sie beträgt ab diesem Zeitpunkt 36 Monate. Im Übrigen verjähren Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung in 36 Monaten ab Entgegennahme der Leistung an der Empfangsstelle bzw. ab Abnahme, falls eine solche zu erfolgen hat.

- (2) Die Verjährungsfrist ist um die Anzahl von Tagen gemindert, an denen der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund eines Mangels nicht nutzen konnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängel durch Nacherfüllung (Nachlieferung, Nachbesserung oder Neuherstellung) unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kann ein Mangel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der Ziffer 19, Absatz 2 Schadensersatz zu verlangen.
- (6) Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen. ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

19. Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie sowie in Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich so vorgesehen ist.
- (2) In allen anderen, nicht unter die unbeschränkte Haftung nach Absatz 1 fallenden Fällen, haften die Parteien pro Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe von 150% der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro.

20. Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilzahlung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.
- (4) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (5) Sofern ein Gutschriftsverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:
- (6) Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemo-

nats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein / Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b UStG). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gelten diese zu Lasten des Auftragnehmers.

- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

21. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen der anderen Partei, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt. Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/ oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

22. Produkthaftung

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.
- (2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.

- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

23. Selbständige Leistungserbringung, Aufenthaltstitel, Arbeitsgenehmigung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.

- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

24. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem

Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 17 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

25. Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

26. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:

- a. Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO),
- b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU), sowie
- c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).

Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.

- (3) Falls der Auftragnehmer Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend US-amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN), und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Export-Recht.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

27. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Diese Grundsätze und Werte werden in den Dokumenten „DTAG Code of Conduct“ und „DTAG Sozialcharta“ dargestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern bzw. zu sanktionieren. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“) zu beachten und die zur Leistungs-

erbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (5) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

28. Schriftform

- (1) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers.

29. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gemäß Ziffer 1, (6) verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

30. Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

31. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

..-.-